

Tiere - Hundehaltung - Befreiung - vom Maulkorbzwang aus medizinischen Gründen

Wenn ein lediglich aufgrund seiner Rassezugehörigkeit als gefährlich eingestuftes Hund aufgrund einer Erkrankung besonders unter dem Maulkorbzwang leidet, so kann er befristet von der Maulkorbfrist befreit werden, solange von ihm keine konkrete Gefährdung ausgeht.

Voraussetzungen

- Erkrankung des Hundes
Erkrankung des Tieres, die dazu führt, dass dieses besonders unter der Maulkorbpflicht leidet.
- Fehlende Gefährlichkeit des Tieres
Das Tier darf keine Gefahr für die Umgebung darstellen. Es darf nicht durch aggressives Verhalten gegenüber Tieren oder Menschen aufgefallen sein.

Erforderliche Unterlagen

- Tierärztliches Attest
Bescheinigung eines praktischen Tierarztes, dass der Hund aufgrund von einer im Attest benannten Erkrankung besonders unter der Maulkorbpflicht leidet und daher davon befreit werden sollte.

Formulare

- Antrag - wird bei Vorstellung in der Behörde ausgehändigt

Gebühren

15,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HuHG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>
- Tarifstelle 34040 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen (GesSozArbVGebO)
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=Ges%2FSozWGebO%20BE%20Anlage&psml=bsbeprod.psml&max=true>

PDF-Dokument erzeugt am 20.08.2019

**Bezirksamt
Steglitz-Zehlendorf von
Berlin
14160 Berlin**